

# NCP

## Nature Care Products Standard

---



Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in Zusammenarbeit mit  
EcoControl GbR und INCI Experts GmbH

[www.angewandte-wirtschaftsethik.org](http://www.angewandte-wirtschaftsethik.org)

Juli 2014

# Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG.....	3
GELTUNGSBEREICH DES NCP-STANDARDS.....	4
KRITERIEN.....	4
1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN.....	5
2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN.....	5
2.1 NATURSTOFFE.....	5
2.1.1 Pflanzliche und Tierische Naturstoffe.....	6
2.1.2 Mineralische Naturstoffe.....	6
2.1.3 Duftstoffe.....	6
2.1.4 Wasser.....	6
2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE.....	6
2.3 TENSIDE.....	7
2.4 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL.....	7
2.5 AEROSOLE.....	7
2.6 BIOZIDWIRKSAME SUBSTANZEN, SUBSTANZEN FÜR SCHÄDLINGSMONITORING UND REPELLENTS SOWIE PFLANZENSCHUTZMITTEL.....	7
3. NICHT ERLAUBTE STOFFE.....	7
4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG UND NANOMATERIALIEN.....	8
5. VERPACKUNGEN UND GEBRAUCHSANLEITUNGEN.....	8
6. GUTE FACHLICHE PRAXIS.....	8
7. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG.....	9
8. LIEFERANTENAUSTAUSCH.....	10

## EINLEITUNG

Der Nature Care Products Standard (NCP-Standard) regelt die Anforderungen von zertifizierten Pflegemitteln. Pflegemittel dienen dem Reinigen, Erhalt und Schutz von Gebrauchsgegenständen, Pflanzen, Lebensmitteln und Textilien. Der NCP-Standard umfasst insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, Textil- und Lederpflege, Schädlingsbekämpfungsmittel, Düngemittel, Pflanzenstärkungsmittel und Pflanzenschutzmittel. Da eine Pflege im weiteren Sinne niemals losgelöst von ihren Umweltauswirkungen betrachtet werden kann, regelt der Standard Anforderungen an Inhaltsstoffe und Herstellverfahren im Einklang mit der Natur. Ihm liegen die Vorgaben der EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008 zu Grunde.

Der NCP-Standard wird durch die Positivliste für Biozide und Pflanzenschutzmittel ergänzt. Diese Liste regelt die ausnahmsweise geduldeten Stoffe in Bioziden und ist identisch mit dem aktuellen Anhang II der Durchführungsbestimmungen 889/2008.

Das NCP-Zeichen als Deklaration von Produkten, die den Standard einhalten, ist eine wichtige Orientierungshilfe für Verbraucher.

Aufbauend auf diese Produktzertifizierung kann die Zertifizierung nachhaltige Unternehmensführung CSE Certified Sustainable Economics [www.cse-label.org](http://www.cse-label.org) genutzt werden.

## GELTUNGSBEREICH DES NCP-STANDARDS

Der NCP-Standard bezieht sich auf alle pflegenden, reinigenden und schützenden Produkte, die an Pflanzen, Gebrauchsgegenständen, Lebensmittel und Textilien angewendet werden. Er basiert auf den Vorgaben der **EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008**.

Der Geltungsbereich betrifft insbesondere Wasch- und Reinigungsmittel, Leder- und Textilpflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Repellents für Wirbeltiere und Mollusken, Insektizide, Desinfektionsmittel, Fungizide, Akarizide, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Pflanzenstärkungsmittel.

Produkte zur Pflege, Reinigung und Schutz von Menschen und Tieren regelt der NCS Natural Cosmetic Standard [www.natural-cosmetic.cc](http://www.natural-cosmetic.cc).

Bei erfolgreicher Zertifizierung der angemeldeten Produkte darf das Label „NCP Nature Care Product“ (NCP-Zeichen) zu Marketingzwecken verwendet werden. Der Zeichennutzer darf neben der Nutzung des Zeichens auch die Inhaltsstoffe mit kbA Qualität ausloben. Ein NCP-zertifiziertes Produkt kann als „Bio-Produkt“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

Der NCP-Standard setzt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung insbesondere in Bezug auf Verordnung (EG) 648/2004 (Detergenzienverordnung) und ihre Änderungen insbesondere in Bezug auf die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln, Verordnung (EG) 528/2012 (Biozidverordnung), Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), DÜMV, PflSchG mit PflStM, voraus. Die Anforderungen des NCP-Standard gehen über diese Verordnungen hinaus.

## KRITERIEN

Um NCP-zertifizierte Produkte herzustellen, dürfen nur die im NCP-Standard benannten Rohstoffe, ihre Herstellverfahren und Extraktions- sowie Hilfsmittel verwendet werden. Im Anhang findet sich eine Positivliste der tolerierten Rohstoffe für Biozide und Pflanzenschutzmittel. Sie besteht aus dem aktuellen Anhang II der Durchführungsbestimmungen 889/2008 der EU-Öko-VO und einigen wenigen Rohstoffen, die als Träger von Wirkstoffen notwendig sind. Falls ein Rohstoff nicht den genannten Kriterien entspricht, aber wesentlich für die Wirksamkeit eines zu zertifizierenden Produktes ist, kann ein Antrag auf Aufnahme des Rohstoffes gestellt werden. Die Entscheidung über eine Aufnahme in den Standard erfolgt auf Grundlage der Vorgaben gemäß EU-Öko-VO 834/2007 und 889/2008 sowie bei angemessener Begründung und der Unersetzbarkeit des Rohstoffes für Produkte, die ansonsten den NCP-Kriterien entsprechen.

Biozidwirksame Produkte dürfen keine nach REACH-VO bedenklichen Stoffe enthalten. Sofern keine anderweitige Sicherheitsanalyse und Wirksamkeitsstudie für Wirkstoffe vorliegen, muss mindestens eine Risikobewertung gemäß dem „Leitfaden für gesundheitliche Bewertungen“<sup>1</sup> des BfR durchgeführt worden sein.

Tierversuche sind im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb NCP-zertifizierter Produkte nicht gestattet, mit Ausnahme der Wirksamkeitsstudien biozidwirksamer Rohstoffe. Tierversuche zur Bestimmung des LD<sub>50</sub> für Wirbeltiere oder/und der aquatische Toxizität sind für Rohstoffe nicht erlaubt. Es können Daten ähnlicher Inhaltsstoffe in Analogien berechnet bzw. durch in-vitro-Versuche bestimmt werden.

## 1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN

Die Inhaltsstoffe der Pflegeprodukte gemäß des NCP-Standards werden in folgende Stoffgruppen eingeteilt:

- **Naturstoffe:** chemisch unveränderte Rohstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander.
- **modifizierte Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus einem Naturstoff gemäß obiger Definition durch zugelassene chemische Reaktionen gewonnen wurden.
- **Biozidwirksame Substanzen, Substanzen für Schädlingsmonitoring und Repellents:** Stoffe, die eine abtötende, abschreckende oder lockende Wirkung auf Schädlinge haben.

## 2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN

Zur Herstellung von NCP-zertifizierten Produkten können folgende Rohstoffe und Verfahren eingesetzt werden:

### 2.1 NATURSTOFFE

Für die Gewinnung von Naturstoffen dürfen lediglich physikalische Verfahren unter Verwendung der unter Punkt 2.4 aufgeführten Extraktions- und Hilfsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen verwendet werden.

---

<sup>1</sup> <http://www.bfr.bund.de/cm/350/leitfaden-fuer-gesundheitliche-bewertungen.pdf>

### 2.1.1 PFLANZLICHE UND TIERISCHE NATURSTOFFE

Pflanzliche und tierische Naturstoffe stammen vorzugsweise aus zertifiziert ökologischem Ausgangsmaterial (kbA oder kbT). In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung 834/2007.

Der Einsatz aller chemisch unveränderten pflanzlichen Naturstoffe (ätherische Öle, fette Öle, Extrakte usw.) ist grundsätzlich erlaubt.

Tierische Rohstoffe für Düngungszwecke oder Schutzwirkung sind entweder Exkremente oder ein Nebenprodukt der Schlachtung. Tierische Rohstoffe von bedrohten Arten dürfen nur von lebenden Tieren aus artgerechter Haltung stammen.

### 2.1.2 MINERALISCHE NATURSTOFFE

Mineralische Naturstoffe sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie durch physikalische Methoden gewonnen und nicht chemisch verändert wurden. Mineralische Salze, wie beispielsweise Magnesiumsulfat oder Natriumchlorid, dürfen Verwendung in NCP-zertifizierten Produkten finden. Ausnahmen hiervon werden unter Punkt 3 „Nicht erlaubte Stoffe“ geregelt.

### 2.1.3 DUFTSTOFFE

Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen dürfen in NCP-zertifizierten Produkten verwendet werden – ebenso wie biotechnologisch gewonnene Duftstoffe.

Es genügt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

### 2.1.4 WASSER

Wasser wird nur dann als Naturstoff eingestuft, wenn es direkt aus pflanzlichen Quellen stammt. In dem Fall kann es bei nachgewiesener kbA-Qualität des Ausgangsmaterials als solches ausgewiesen werden.

## 2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE

Modifizierte Rohstoffe dürfen aus Naturstoffen gemäß obiger Definition durch folgende chemische Reaktionen gewonnen werden: Hydrolyse (einschließlich Verseifung), Neutralisation, Kondensation unter Abspaltung von Wasser, Veresterung, Umesterung, Hydrierung, Hydrogenolyse, Dehydrierung, Glycosylierung, Phosphorylierung, Sulfatierung, Amidierung, Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon oder Peroxiden) und Pyrolyse.

Der Einsatz von halogenorganischen Verbindungen zur Gewinnung von modifizierten Rohstoffen ist nicht gestattet.

## 2.3 TENSIDE

Tenside stammen aus Ausgangsmaterial natürlichen Ursprungs. Alle Tenside weisen eine biologische Abbaubarkeit von >60% innerhalb von 28 Tagen gemäß des OECD Tests 310 (EN ISO 14593, CO<sub>2</sub>Headspace Test) für aeroben Abbau und OECD 311 (EN ISO 11734) für anaeroben Abbau auf.

## 2.4 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL

Als Extraktionsmittel für Naturstoffe sind zugelassen: Wasser, pflanzlicher Alkohol, Kohlensäure, pflanzliche Fette und Öle, Glycerin pflanzlichen Ursprungs. Ferner dürfen enzymatische und mikrobiologische Verfahren Anwendung finden, die auch in der Natur vorkommen.

Vorkonservierung und technische sowie chemische Hilfsmittel (Katalysatoren) müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, der Richtlinie entsprechen.

## 2.5 AEROSOLE

Treibmittelgase sind Bestandteile des Pflegemittels. In NCP-zertifizierten Produkten sind folgende Treibmittelgase erlaubt: CO<sub>2</sub>, Stickstoff, Pressluft

## 2.6 BIOZIDWIRKSAME SUBSTANZEN, SUBSTANZEN FÜR SCHÄDLINGSMONITORING UND REPELLENTS SOWIE PFLANZENSCHUTZMITTEL

Die Positivliste für Biozide und Pflanzenschutzmittel regelt die geduldeten Stoffe auf Grundlage der EU-Öko-VO 834/2007, ohne die ein Biozid, Schädlingsmonitoring und Repellent nicht wirksam oder haltbar wäre. Sie entspricht der aktuellen Fassung des Anhangs II der Durchführungsbestimmungen 889/2008 ergänzt um wenige Substanzen, die als Träger dienen. Weitere Rohstoffe des Endproduktes müssen den NCP-Kriterien entsprechen.

## 3. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht für NCP-zertifizierte Produkte verwendet werden:

- Stoffe petrochemischen Ursprungs, mit Ausnahme der Rohstoffe gemäß Positivliste für Biozide und Pflanzenschutzmittel
- EDTA-Komplexbildner, Glutaraldehyd, Formaldehyd oder Formaldehydabspalter
- Halogenorganische Verbindungen
- Synthetische Fette, Öle, Wachse oder Silikone
- Aromatische Amine, Ethanolamine und -derivate

- synthetische Duftstoffe
- Quecksilber
- Moschus-Verbindungen
- Phtalate
- PEG und PEG-Derivate
- Synthetische Tenside, wie z.B. Alkylbenzolsulfonate
- quaternäre Ammoniumverbindungen
- Borium und seine Derivate
- Phosphor, synthetische Phosphate
- Mineralische Säuren ( $H_3PO_4$ ,  $HCl$ ,  $H_2SO_4$ ,...) und ihre Derivate
- Mineralische Basen mit Ausnahme von  $NaOH$ ,  $Ca(OH)_2$ ,  $Mg(OH)_2$ ,  $KOH$  solange ihre Menge nicht 0,05% des Endproduktes übersteigen.

#### **4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG UND NANOMATERIALIEN**

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen sowie der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

Rohstoffe, die laut KVO als Nanomaterial gekennzeichnet werden müssten, sind in NCP-zertifizierten Produkten nicht erlaubt.

#### **5. VERPACKUNGEN UND GEBRAUCHSANLEITUNGEN**

NCP-zertifizierte Produkte werden nur in umweltfreundlichen Verpackungen in den Verkehr gebracht. Dies können Mehrwegverpackungen sein oder Einwegverpackungen aus recyclingfähigem Material, wie beispielsweise PE und PP Plastik, Kartonagen, Papier oder Metall. Einzeldosisverpackungen sind zu vermeiden oder durch wasserlösliche zu ersetzen.

Nachfüllpackungen und Systeme zum Wiederbefüllen sind dem Handel bzw. Coop-Initiativen zum Zweck der Minimierung von Verpackungen anzubieten.

Auf allen Mehrwegverpackungen und Nachfüllpackungen finden sich eindeutige Anwendungshinweise in Bezug auf Wirksamkeit und Sicherheit sowie Beipackzettel, die den Verbraucher zum sparsamen und sachgemäßen Gebrauch der Pflegemittel anhalten.

#### **6. GUTE FACHLICHE PRAXIS**

Das Unternehmen, welches NCP-zertifizierte Produkte in Verkehr bringt, hat ein Qualitätsmanagement-System (QM-System) der Rückverfolgbarkeit und Qualitätskontrollen im Sinne von HACCP bzw. Kosmetik GMP (ISO 22716) eingerichtet. Das QM-System ist



um Maßnahmen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit im Zuge der kontinuierlichen Verbesserung zu erweitern. Hilfreich ist hier die Orientierung an dem Certified Sustainable Economics (CSE) Standard [www.cse-label.org](http://www.cse-label.org).

## 7. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die Produkte dürfen als „NCP Nature Care Product“ ausgelobt werden und das NCP-Zeichen tragen.

Auf der Verpackung werden alle Inhaltsstoffe per INCI Liste, soweit es INCI-Angaben für die Rohstoffe gibt, in den für das Vertriebsgebiet vorherrschenden Amtssprachen aufgelistet. Alle im Produkt enthaltenen Rohstoffe und Hilfsmittel, insbesondere Vorkonservierung und Lösungsmittel, müssen mit INCI-Namen gemeldet werden. Existiert keine INCI-Bezeichnung für den Stoff sind Alltagsbezeichnungen anzugeben.

Ein NCP-zertifiziertes Produkt darf als „Bio Care Product“ oder „Organic Care Product“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

Im Falle des Vorhandenseins von Inhaltsstoffen mit kbA Qualität im zertifizierten Produkt dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Angaben, die sich auf die Bio-Qualität der verwendeten Bestandteile beziehen, sind nur dann zulässig wenn sie so gekennzeichnet werden, dass sie im obligatorischen Index der Bestandteile unmissverständlich und präzise zuordenbar sind. Dabei bezieht sich die Aussage „Bio-Qualität“ auf das biologische Ausgangsmaterial gemäß dem Standard. Beispielhaft kann der Hinweis auf die Bio-Qualität mit „\*“ als präzise Angabe herangezogen werden. Die Regelung gilt sowohl für den Wortlaut „bio“ als auch für alle synonym verwendeten Ausdrücke wie „öko“, „organic“ oder „kontrolliert biologischer Anbau“. Die gewählte Sprache der Angabe spielt keine Rolle.
2. Der Anteil der Bestandteile in Bio-Qualität ist prozentual zum Verhältnis aller Bestandteile im Endprodukt anzugeben. Die prozentualen Anteile werden in ganzen Zahlen angegeben wobei Bruchteile aufgerundet werden.

Eine zulässige Angabe des prozentualen Anteiles ist beispielhaft: 100% aller bio-fähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70%

3. Bei der Berechnung der prozentualen Anteile gemäß Punkt 5.2 ist Folgendes zu beachten:

Bestandteile in Bio-Qualität werden in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst, z.B. Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle.

Pflanzenextrakte in Bio-Qualität können in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst werden, wenn das Extraktionsmittel im Endprodukt nicht mehr enthalten ist (z.B. CO<sub>2</sub> Extraktion) oder das verbleibende Extraktionsmittel Bio-Qualität aufweist. Folgende Formel findet ihre Anwendung:

$$X = P / (P + E) \times 100$$

X = Bioanteil im Extrakt

P = Masse des eingesetzten Pflanzenmaterials;

E = Masse des verwendeten Extraktionsmittels

4. Bei Konzentraten wird das Gewicht vor der Einengung nicht ermittelt. Auch wird das Wasser, das dem Konzentrat wieder zugesetzt wird, nicht berücksichtigt.

## 8. LIEFERANTENAUSTAUSCH

Ein Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Einschränkung unterliegt.

Unterliegt der Rohstoff Einschränkungen, muss die Einhaltung der Beschränkung bei der Prüfung nachgewiesen werden.